

Satzung

§1 Name/Sitz/Geschäftsjahr

- 1.1 – Der Verein führt den Namen „ToyRun4Kids“, nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- 1.2 – Der Sitz des Vereins ist Gütersloh.
- 1.3 – Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

2.1 – Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Maßnahmen im Bereich der Kinderbetreuung/-pflege.

Insbesondere sind zu nennen Kinderhospize, Kinderkrankenhäuser, Kinderheime und ähnliche Einrichtungen.

2.2 – Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Körperschaft.

2.3 – Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden Zuschüsse und sonstige Mittel eingesetzt werden.

Der Verein richtet Benefiz-Veranstaltungen aus, weiterhin wird Spielzeug hergestellt und vertrieben.

Der Vertrieb von Aufklebern, Pins und ähnlichen Accessoires dient der Beschaffung geeigneter Mittel.

2.4 – Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach §51 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.

2.5 – Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in keiner Weise eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.6 – Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.

2.7 – Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.8 – Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.9 – Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in §2 (4) gegebenen Rahmens erfolgen.

2.10 – Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an „Deutscher Kinderhospiz-Verein e.V.“ in 57462 Olpe.

§3 Mitgliedschaft

3.1 – Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

3.2 – Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds, durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein, mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen oder – bei juristischen Personen – mit Auflösung der Personengesellschaft.

3.3 – Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden.

Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung durch Verlesung zur Kenntnis zu bringen.

3.4 – Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit Zugang wirksam.

3.5 – Ein Beitragsrückstand von einem Jahresbeitrag und Zahlungsver säumnis nach zweimaliger Erinnerung führen zum Erlöschen der Mitgliedschaft.

3.6 – Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Gründungsversammlung bzw. die Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Organe

5.1 - Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

5.2.1 - Der Vorstand besteht aus 5 natürlichen Personen.

5.2.2 – Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
Schatzmeister/in
Schriftführer/in
Beisitzer/in

5.2.3 – Jedes Vorstandmitglied ist auch allein vertretungsberechtigt. Für Konten sind der/die Schatzmeister/in und der/die 1. Vorsitzende einzeln zeichnungsberechtigt.

5.2.4 – Ausgaben über 250 Euro in einzelner Buchung müssen gemeinsam vom/von der Schatzmeister/in und dem/der 1. Vorsitzenden getätigt werden. Wenn die Addition der Ausgaben unter 250 Euro die Summe von 1.500 Euro übersteigt sind Unterschriften des Schatzmeisters, sowie des/der 1. Vorsitzenden gemeinsam erforderlich.

5.3 - Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Vorstandmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder gefasst.

5.4 - Der Vorstand wird von der Gründungsversammlung bzw. der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

5.5 – Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Bestimmung eines Versammlungsleiters.
- Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und Abgabe der erforderlichen Steuererklärungen.
- Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluß von Mitgliedern.

§6 Mitgliederversammlung

6.1 - Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
- Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer.
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
- Abberufung und Neuwahl des Vorstands
- Satzungsänderungen
- Abstimmung über den Beantragten Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.
- Auflösung des Vereins

6.2 - Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 2 Monate vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Eine Mitgliederversammlung ist zwingend einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

6.3 - Das Ladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Das Medium Email ist der allgemeinen Schriftform generell gleich zu setzen.

6.4 - Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zugelassen werden. Ansonsten entscheidet der Vorstand über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung.

6.5.1 - Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszweck und Auflösung des Vereins mindestens 25% stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

6.5.2 - Bei Nicht-Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist eine Folgemitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Personen beschlussfähig ist.

6.6 - Abstimmungen sind auf Antrag der Mitgliederversammlung schriftlich und geheim durchzuführen. Für die Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung zunächst einen Wahlleiter. Dieser darf nicht der Vorstand sein.

6.7 - Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anders vorsieht. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6.8 - Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für Änderungen des Vereinszweck und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6.9 - Satzungsänderungen, die aus redaktionellen oder formaljuristischen Gründen notwendig werden, kann der Vorstand auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung selbständig beschließen.

6.10 - Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- Die Tagesordnung
- Die gestellten Anträge
- Das Abstimmungsergebnis
- Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen
- Die Art der Abstimmung

§7 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§8 Haftung

8.1 - Die Haftung der Vereinsmitglieder untereinander ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

8.2 - Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§9 Auflösung des Vereins

9.1 - Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §6 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Liquidator ist der Vorstand. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

9.2 - Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen gem. §2 an „deutscher Kinderhospiz-Verein e.V.“ in 57462 Olpe, der dieses gemeinnützig zu verwenden hat.

Nassach, den 01. Mai 2005

Der Vorstand: Hans-Jörg Milse – 1. Vorsitzender
Petra Wolf – 2. Vorsitzende
Felix Weißert – Schatzmeister
Julia Schiedermaier – Schriftführerin
Lothar Leykauf – Beisitzer

